

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel** (XII/SGR/27) am Dienstag,
16.06.2026 in Holtland – Dorfgemeinschaftshaus Holtland

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:29 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Melanie Nonte

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Thomas Bohlen

Erwin Burlager

Johann Burlager

Gerd Dählmann

Harald Freudenberg

Ingo Groß

Karl-Heinz Groß

Torsten Hagemann

Arno Hiltrichs

Bernhard Janssen

Hans-Hermann Joachim

Adolf Junker

Holger Kleihauer

Erwin Köster

Dieter Nagel

Andreas Rademacher

Manfred Schlömp

Edgar Uden

Uwe Themann

ab 19:13 Uhr (TOP 5)

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Johann Aleschus

Jan Boelsems

Anja Dirks

Gerd Fecht

Johannes Poppen

Regina de Riese

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschriften über
 - 4.1. - die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 25.04.2023
 - 4.2. - die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 27.01.2026
 - 4.3. - die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 17.03.2026
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Feststellung des Sitzverlustes des Ratsmitgliedes Anja Dirks
Vorlage: SG/2026/053
8. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachrückenden Ratsmitgliedes
9. Feststellung der im Samtgemeinderat Hesel vertretenen Gruppen (Einzelmitglieder)
Vorlage: SG/2026/080
10. Umbesetzung von Samtgemeinderatsausschüssen
Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder durch die CDU-Fraktion
Vorlage: SG/2026/081
11. Neubildung des Samtgemeindeausschusses
 - Feststellung der Sitzverteilung
 - Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertretungen durch die Fraktionen / Gruppen
Vorlage: SG/2026/082
12. Bewilligung außer-/überplanmäßiger Auszahlungen
 - 12.1. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3
Vorlage: SG/2026/047
 - 12.2. Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung aus dem Teilhaushalt 3 (Mehraufwand ILV Baubetriebshof)
Vorlage: SG/2026/041
13. Bestellung einer Schiedsperson und einer stellv. Schiedsperson für die Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2026/077
14. Ernennung des Ortsbrandmeister und des stellv. Ortbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neukamperfehn
Vorlage: SG/2026/043
15. Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel vom 16.06.2026 (Schwimmbadentgeltsatzung)
Vorlage: SG/2026/050
16. Änderung von Flächennutzungsplänen
 - 16.1. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-PV": Erörterung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2026/073
 - 16.2. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-PV": Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2026/074
 - 16.3. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Brinkum - nördlich der B436": Aufstellungsbeschluss
Vorlage: SG/2025/628
17. Zusammenschreibung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: SG/2026/064
18. Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2026/052
19. Anträge

- 19.1. Antrag SPD/AWG Gruppe der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2026/075
20. Anfragen
21. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen
Angelegenheiten der Samtgemeinde
22. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Melanie Nonte begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Samtgemeinderates um 19:00 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Frau Nonte stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Frau Nonte stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschriften über

4.1 - die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 25.04.2023

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (15 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 25.04.2023 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

4.2 - die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 27.01.2026

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 27.01.2026 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

4.3 - die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 17.03.2026

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 17.03.2026 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses

Herr Themann berichtet:

Personelle Situation im Rathaus

Die Kämmerin hat am 26.05.2026 ihr Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30.09.2026 gekündigt hat. Da sie aufgrund ihrer Erkrankung nicht wieder in den Dienst zurückkehren wird, wurde ihrem Anliegen entsprochen und zum 31.07.2026 ein Auflösungsvereinbarung geschlossen.

Bücherei

Die neue Büchereileiterin hat am 15. Juni in der Probezeit ihr Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30. Juni 2026 gekündigt, diese Stelle wird daher bereits am Samstag erneut ausgeschrieben. Da die zweite langjährige Mitarbeiterin ebenfalls zum 30. Juni in den Ruhestand verabschiedet wird, der Julius-Club mit den vielen Veranstaltungen am Freitag startet, stellt die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes eine besondere Herausforderung dar.

Stellenausschreibungen

Die Stelle der Sachgebietsleitung für das Sachgebiet 12 Finanzen ist direkt am 29.05.2026 ausgeschrieben worden, die Bewerbungsfrist läuft ist am Sonntag abgelaufen, es liegen lediglich vier Bewerbungen vor, die aktuell gesichtet werden.

Weiterhin wurden die Stelle Fahrer*in für die Mensa Holtland, Reinigungskraft für die Bewegungshalle Brinkum sowie Reinigungskräfte für den Vertretungsdienst ausgeschrieben.

Stellenausschreibung - Techniker im Bereich Tiefbau

Aber es gibt auch sehr positive Entwicklungen, der Mitarbeiter Manuel Helmers konnte in konstruktiven Gesprächen mit seiner Fachbereichsleitung dazu bewogen werden seine Kündigung zurückzuziehen.

Nebendienstliche Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten

Frau Melanie Hafermann ist seit dem 01.06.2017 bei der Samtgemeinde Hesel tätig und war zu Beginn ihrer Tätigkeit als Schulsekretärin in der Grundschule Holtland eingesetzt. Frau Hafermann hat nach dem plötzlichen Tod von Frau Cordes die Tätigkeiten in der Samtgemeindekasse übernommen. Durch die Übernahme der Kassentätigkeiten war die nebedienstliche Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten unumgänglich. Im August 2024 ist Frau Hafermann mit dem Lehrgang gestartet und hat diesen mit einem guten Ergebnis am 05.06.2026 erfolgreich beendet.

Finanzen

Die Samtgemeinde Hesel bekommt aus dem Bundessondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ 4.511.318 Euro. Diese Mittel sind konkret für abzurechnende Projekte der Samtgemeinde zu verwenden. Im Herbst können Projekte angemeldet werden, die bis Ende 2042 fertiggestellt werden. Eine Weiterleitung an die Mitgliedsgemeinden ist nicht möglich. Beabsichtigt ist es den Neubau des Feuerwehrhauses Holtland und Hesel über diese Mittel zu finanzieren. Die Mittel aus dem Sondervermögen dürfen nur für Investitionen verwendet

werden und nicht allgemein dem Haushalt zugeführt werden. Auch wenn diese Mittel ausschließlich für die Samtgemeinde bestimmt sind, profitieren die Mitgliedsgemeinden durchaus davon. Denn für die Investitionen die über das Bundessondervermögen finanziert werden kann die veranschlagte Kreditaufnahme reduziert werden. Hierdurch verringern sich die Belastungen für Zinsen und Tilgungen, was sich mittelbar auf die Höhe der Samtgemeindeumlage auswirkt.

Kommunalwahlen

Alle notwendigen Bekanntmachungen sind veröffentlicht. Der Gesetzgeber hat zum 01. Mai das Wahlgesetz geändert. Hierdurch war eine Berichtigungsbekanntmachung für die Wahl der/des Samtgemeindebürgermeister/in geführt hat. Auch haben sich hierdurch neue Aufgaben für das Wahlamt, nämlich die Prüfung der verfassungstreuen Zuverlässigkeit der HVB-Kandidaten, ergeben.

Die Berufungen der Wahlausschüsse werden gerade durchgeführt. Diese lassen die Wahlvorschläge zu und stellen später die Wahlergebnisse fest.

Parkkontrollen

Zu Pfingsten erfolgte keine Kontrolle der Parksituation in Schwerinsdorf, wegen fehlendem Personal im Ordnungsamt.

Obwohl eine eindeutige Beschilderung zum Parken erfolgte, kam es wieder massenhaft zu Parkverstößen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass es bei keiner anderen Veranstaltung im Samtgemeindegebiet derartige Probleme gibt.

Das Ordnungsamt sucht den Kontakt mit dem Veranstalter um die Situation zu verbessern.

Kindertagesstätte Brinkum

Am 3. September ab 18:00 Uhr findet eine Begehung der neuen Einrichtung mit der Politik statt. Dazu lade ich sie herzlich ein. Um 19:00 Uhr wird dann die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales in den neuen Räumlichkeiten abgehalten. Am Samstag den 5. September wird ein Tag der offenen Tür geplant. Auch diesen Termin gerne vormerken.

Die Fassadenbauarbeiten mussten erneut vergeben werden. Der Bauzeitenplan für die Errichtung der Sporthalle wurde nunmehr aktualisiert. Die Inbetriebnahme der Sporthalle ist für den September 2026 geplant. Derweil gehen die Arbeiten im Außengelände voran. Die Fa. Fricke bereitet derzeit das Regenrückhaltebecken vor und wird anschließend den Parkplatz sowie die Anbindung der Ausfahrt an die Kirchstraße fertigstellen. Die Arbeiten im Außenbereich sind durch die beauftragte Firma in Verzug geraten. Nach deren Fertigstellung erfolgt die Lieferung der Außenspielgeräte.

Mensa Holtland

Die Fertigstellung der baulichen Erweiterung verschiebt sich aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Dachpfannen in den Juni 2026.

Feuerwehr Hesel - Parkplatz

Hinter dem Rathaus konnte von Fam. de Graf eine Fläche angepachtet werden. Mit der Führung der Feuerwehr wurde vereinbart, dass diese Fläche als Parkplatz für die Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr Hesel hergerichtet werden soll. Die Ehrenamtlichen haben angeboten sich hierbei einzubringen.

Feuerwehr Neukamperfehn - Container

Der Container für die Feuerwehr Neukamperfehn wurde bestellt und der Bauantrag ist in Vorbereitung. Der Nachbar hat erklärt, dass er eine notwendige Baulast unterzeichnen wird.

Moormerlandstraße

Im Zuge der Bauausführung wurde festgestellt, dass das vorhandene Baumaterial im Abschnitt zwischen der Osterstraße und der Brücke über die L24 belastet ist. Die belastete Fläche umfasst den alten Teil der Fahrbahn (vor einer Verbreiterung der Straße in den 1970er Jahren), also rund 2/3 der Breite. Durch die Entsorgung verschieben sich die Massen in der Abrechnung, was zu Mehrkosten von rund 38.000 Euro führen wird. Die Bauarbeiten zur Fahrbahnerneuerung verzögern sich jedoch durch Probleme bei der Entwässerung. Das Grabensystem musste im Zuge der Bauarbeiten beim 1. Bauabschnitt neu profiliert werden. Der Bauzeitenplan wird durch Fa. STRABAG überarbeitet.

Leistungssachbearbeitung SGB II, SGB XII und AsylbLG

Dieses Thema beherrscht jedoch seit Monaten die Samtgemeinde in einer ganz besonderen und sehr herausfordernden Weise.

Der Landkreis hat am 01.06.2026, eingegangen am 04.06.2026 der fristlosen Kündigung der Heranziehungsvereinbarung im SGB XII und AsylbLG vom 19.05.2026 widersprochen. Daraufhin wurde eine Nichtanerkennung des Widerspruches am 08.06.2026 verfasst und zugestellt.

Die Begründung der Nichtanerkennung beruht auf der „Gefährdung des Allgemeinwohles“ da ab dem 01.07 wegen fehlendem Fachpersonal keine Sachbearbeitung mehr durch die Samtgemeinde erfolgen kann und dem Landkreis gemäß § 174 NKomVG eine Allzuständigkeit aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit des Erfüllungsauftragtragers zukommt. Alle Bürgergeldempfänger (SGB II) sind postalisch informiert, dass die Bearbeitung ab dem 01.07. nur noch der Landkreis durchführt.

Für Grundsicherungs- und Sozialhilfeempfänger (SGB XII) und Asylbewerber werden entsprechende Schreiben vorbereitet und sollten nach Abstimmung ab dem 15.06.2026 versendet werden.

Meine am 08. Juni formulierte Nichtanerkennung des Widerspruches wurde leider durch den Landkreis Leer immer noch nicht beantwortet. In dem heutigen Telefonat machte ich dem Landrat noch einmal die Eilbedürftigkeit deutlich, daraufhin wurde mir ein kurzfristiges Gesprächsangebot mit Lösungsfindung im Interesse der hilfesuchenden Bürger*innen zugesagt.

Zur Verdeutlichung der Dramatik zitiert Herr Themann aus seinem Schreiben an den Landkreis Leer:

„Auch die Aussicht für die Zukunft lies mir keine andere Wahl als die Kündigung der Heranziehungsvereinbarung. Ihr Haus hat im Bereich Soziales aufgrund der Größe und der Stelleninhaber eine bedeutende bessere Ausgangslage für Mitarbeiter und entsprechende Aufstiegschancen. Dies kann ich in meinem Haus nicht bieten. Damit wird es auch in Zukunft immer wieder Wechsel von Mitarbeitern von meinem Haus in Ihr Haus geben. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel und dem demografischen Wandel, sehe ich mich langfristig nicht mehr in der Lage die Aufgaben aus der Heranziehungsvereinbarung stemmen zu können. In den letzten fünf Jahren sind 6 Mitarbeitende aus dem Sozialamt Hesel in Ihr Haus gewechselt.

Auf der Grundlage, dass Sie mit dem Zugang der Mitarbeitenden aus der SG Hesel drei fachlich eingearbeitete Kräfte in Ihrem Haus haben, Sie die Fachaufsicht und die Widerspruchsbehörde in diesem Bereich sind sowie die IT für den Fachbereich stellen, sehe ich nur Ihr Haus ab dem 01. Juli 2026 zur Sachbearbeitung im SGB XII und AsylbLG, um einer Gefährdung des Gemeinwohls zu vermeiden, in der Lage.

Aus den dargelegten Gründen halte ich an meiner fristlosen Kündigung der Heranziehungsvereinbarung im Bereich SGB XII und AsylbLG fest.“

Herr Themann betont, leider konnten diese schmerzhaften Konsequenzen trotz aller Bemühungen nicht vermieden werden, jetzt gilt es, für unsere Bürger*innen vertretbare Lösungen zu finden.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Feststellung des Sitzverlustes des Ratsmitgliedes Anja Dirks

Vorlage: SG/2026/053

Sachverhalt:

Samtgemeinderatsmitglieder verlieren nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG ihren Sitz im Samtgemeinderat u.a. durch schriftliche Verzichtserklärung.

Frau Anja Dirks hat mit Schreiben vom 14.04.2026 ihren Verzicht auf das Mandat im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel erklärt. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Sitzverlust gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG vor.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Samtgemeinderat zu Beginn seiner nächsten Sitzung festzustellen, ob die Voraussetzungen für einen Sitzverlust vorliegen. Dabei ist der Betroffenen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Beschlussfassung des Samtgemeinderates ist konstitutiv für den Sitzverlust, so dass eine nachrückende Person ihren Sitz im Samtgemeinderat erst nach Beschluss über den Sitzverlust einnehmen kann (§ 51 Satz 2 NKomVG). Wer Ersatzperson ist, regeln die §§ 38, 44 NKWG. Frau Anja Dirks wurde durch Listenwahl gewählt, es rückt Herr Thorsten Hagemann nach. Herr Hagemann hat erklärt, dass er das Mandat annimmt.

Die Wahlleitung konnte gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 NKWG die Feststellung über den Ersatz von Samtgemeinderatsmitgliedern treffen, weil Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestanden.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust des Samtgemeinderatsmitgliedes Anja Dirks gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG vorliegen.

8 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachrückenden Ratsmitgliedes

Sitzungsverlauf:

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachrückenden Ratsmitgliedes

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann verpflichtet Herrn Torsten Hagemann mit folgenden Worten:

„Ich verpflichte Sie gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hiermit, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu wahren. Gleichzeitig weise ich Sie auf die Ihnen nach den §§ 40 bis 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten hin. Diese sind die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42).“

9 Feststellung der im Samtgemeinderat Hesel vertretenen Gruppen (Einzelmitglieder)

Vorlage: SG/2026/080

Sachverhalt:

Der Sitzverlust von Frau Anja Dirks im Rat der Samtgemeinde Hesel wurde am 16.06.2026 beschlossen. Sie scheidet (als Mitglied der CDU-Fraktion) aus dem Gremium aus. Für Frau Dirks rückt Herr Torsten Hagemann in den Samtgemeinderat Hesel nach. Die CDU-Fraktion hat mitgeteilt, dass Herr Hagemann Mitglied in dieser Fraktion ist.

Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat einen Feststellungsbeschluss über die im Rat vertretenen Gruppen (Einzelmitglieder) zu fassen.

Sodann stellt der Samtgemeinderat die vertretenden Fraktionen und Gruppen fest:

Beschluss:

Dem Rat der Samtgemeinde Hesel gehören zum 16.06.2026 folgende Fraktionen (Einzelmitglieder) an:

SPD/AWG-Gruppe

Johann Burlager
Jan Boelsems
Karl-Heinz Groß
Ingo Groß
Johannes Ackermann
Erwin Köster
Johannes Poppen
Regina de Riese
Manfred Schlömp
Bernhard Janssen
Erwin Burlager

CDU-Fraktion

Gerd Dählmann
Melanie Nonte
Hans-Hermann Joachim
Thomas Bohlen
Arno Hillrichs
Torsten Hagemann
Harald Freudenberg
Johann Aleschus
Gerd Fecht

Die Heseler-Gruppe

Dieter Nagel
Adolf Junker

Einzelmitglieder

Holger Kleihauer

Andreas Rademacher

Edgar Uden

10 Umbesetzung von Samtgemeinderatsausschüssen**Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder durch die CDU-Fraktion****Vorlage: SG/2026/081****Sachverhalt:**

Anja Dirks hat durch den Beschluss des Rates ihren Sitz verloren. Sie wurde als Nachrückerin für Herrn Tobias Duin am 20.09.2022 in Samtgemeinderatsausschüsse für die CDU-Fraktion berufen. Folglich sind nun Änderungen vorzunehmen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Rat beruft folgende Ratsmitglieder in folgende Gremien:

1. Für die Samtgemeinderatsausschüsse wird folgende Sitzverteilung bzw. Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:

Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion Gruppe /	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Ackermann
	2. Johannes Poppen
	3. Regina de Riese
	4. Edgar Uden
CDU-Fraktion	1. Thomas Bohlen
	2. Johann Aleschus
	3. Gerd Fecht

Fraktion Gruppe /	beratende Mitglieder
DH-Gruppe	1. Adolf Junker

Ausschuss für Feuerschutz

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion Gruppe /	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johann Burlager
	2. Jan Boelsems
	3. Erwin Burlager
	4. Johannes Poppen
CDU-Fraktion	1. Gerd Fecht
	2. Johann Aleschus
	3. Thomas Bohlen

Fraktion Gruppe /	beratende Mitglieder
DH-Gruppe	1. Adolf Junker

Neben den Samtgemeinderatsmitgliedern soll dem Ausschuss der Gemeindebrandmeister als beratendes Mitglied angehören.

Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion Gruppe /	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Poppen
	2. Regina de Riese
	3. Jan Boelsems
	4. Adolf Junker
CDU-Fraktion	1. Arno Hillrichs
	2. Thomas Bohlen
	3. Gerd Dählmann

Fraktion Gruppe /	beratende Mitglieder
Einzelmitglied	1. Andreas Rademacher

Ausschuss für Finanzen und Personal

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion Gruppe /	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Ackermann
	2. Johann Burlager
	3. Bernhard Janssen
	4. Dieter Nagel
CDU-Fraktion	1. Johann Aleschus
	2. Melanie Nonte
	3. Hans-Hermann Joachim

Fraktion Gruppe /	beratende Mitglieder
Einzelmitglied	1. Holger Kleihauer

Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion Gruppe /	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Erwin Köster
	2. Manfred Schlömp
	3. Erwin Burlager
	4. Jan Boelsems
CDU-Fraktion	1. Gerd Fecht
	2. Arno Hillrichs
	3. Harald Freudenberg

Fraktion Gruppe /	beratende Mitglieder
DH-Gruppe	1. Adolf Junker
Einzelmitglied	1. Edgar Uden

Ausschuss für Schulen

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion Gruppe /	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Ackermann
	2. Erwin Burlager
	3. Regina de Riese
	4. Johann Burlager
CDU-Fraktion	1. Gerd Dählmann
	2. Harald Freudenberg
	3. Melanie Nonte

Fraktion Gruppe /	beratende Mitglieder
DH-Gruppe	1. Adolf Junker
Einzelmitglied	1. Holger Kleihauer

Die weiteren Mitglieder (Vertreter*innen der Lehrkräfte sowie Eltern) bleiben unverändert Mitglied.

11 Neubildung des Samtgemeindeausschusses

- Feststellung der Sitzverteilung

- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertretungen durch die Fraktionen / Gruppen

Vorlage: SG/2026/082

Sachverhalt:

Durch den Sitzverlust von Frau Anja Dirks im Rat der Samtgemeinde Hesel ist eine Änderung der Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen vorzunehmen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Feststellung der Sitzverteilung

Die nach § 75 Abs. 1 NKomVG zu besetzende Sitze des Samtgemeindeausschusses verteilen sich wie folgt:

- SPD/AWG-Gruppe 3 Sitze,
- CDU-Fraktion 3 Sitze.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen/Gruppen

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann

Beigeordnete/Vertreter:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/Beigeordneter	Vertreterin/Vertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Erwin Köster	1. Johannes Ackermann
	2. Manfred Schlömp	2. Jan Boelsems
	3. Bernhard Janssen	3. Erwin Burlager
CDU-Fraktion	1. Johann Aleschus	1. Thomas Bohlen
	2. Hans-Hermann Joachim	2. Gerd Dählmann
	3. Melanie Nonte	3. Harald Freudenberg

Abgeordnete mit beratender Stimme:

Fraktion/Gruppe	beratendes Mitglied	Vertreterin/Vertreter
GfH-Gruppe	1. Dieter Nagel	1. Adolf Junker

Beamte auf Zeit mit beratender Stimme:

Erster Samtgemeinderat Joachim Duin

12 Bewilligung außer-/überplanmäßiger Auszahlungen

12.1 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3

Vorlage: SG/2026/047

Sachverhalt:

Am 17.03.26 wurde die Sitzungsvorlage SG/2026/026 zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb einer Teilfläche in Neukamperfehn durch den Samtgemeinderat beschlossen. Inhaltlich wird auf die o.g. Sitzungsvorlage verwiesen.

Für den Ankauf der Fläche inklusive Nebenkosten entstehen Auszahlungen in Höhe von 28.000 €. Im Haushaltsplan 2026 sind hierfür keine Haushaltsmittel veranschlagt, sodass diese außerplanmäßig gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt werden müssen. Es wird daher vorgeschlagen, außerplanmäßig 28.000 € für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit im Teilhaushalt 3 bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen im Bereich Grundstücksmanagement ebenfalls im Teilhaushalt 3.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 wird außerplanmäßig ein Betrag in Höhe von 28.000 € als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (01INV26.26) gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2026 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ebenfalls im Teilhaushalt 3.

12.2 Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung aus dem Teilhaushalt 3

(Mehraufwand ILV Baubetriebshof)

Vorlage: SG/2026/041

Sachverhalt:

Für den Winterdienst 2026 wurde im Haushaltsplan ein Gesamtbudget von 75.000 € vorgesehen. Diese Summe wurde auf die Anfangs- und Endansätze des Jahres 2026 mit je 37.500 € verteilt. Der Baubetriebshof der Samtgemeinde Hesel ist für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes verantwortlich. Leider mussten in der laufenden Wintersaison unvorhergesehene Mehrbedarfe festgestellt werden, die zu einer erheblichen Überschreitung des ursprünglich geplanten Budgets geführt haben.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt (05.03.2026) sind bereits rund 184.000,00 € für den Winterdienst abgerechnet worden (davon ca. 16.500 Euro Endabrechnung 2025). Im Vergleich zu dem ursprünglich veranschlagten Budget von 75.000 € ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von 146.500 € (184.000 € abzüglich 37.500 € = Anfangsansatz 2026). Dies ist eine erhebliche Abweichung, die vor allem durch die außergewöhnliche Witterung und den damit verbundenen Mehraufwand bedingt ist. Die Winterperiode 2026 hat sich deutlich stärker und langanhaltender entwickelt als ursprünglich erwartet. Häufige und teils anhaltende Glätteperioden, bedingt durch Schnee- und Eislasten, führten zu einem signifikant höheren Einsatzaufwand. Dies hat nicht nur zu mehr Räum- und Streufahrten geführt, sondern auch den Materialverbrauch wesentlich erhöht. Auch die Arbeitszeiten des eingesetzten Personals wurden durch die unvorhergesehen hohe Einsatzhäufigkeit deutlich verlängert. Zusätzliche Überstunden und gegebenenfalls sogar der Einsatz von zusätzlichen Schichtplänen waren notwendig, was wiederum zu einem Anstieg der Personalkosten geführt hat.

Des Weiteren sind auch allgemeine Preissteigerungen bei den für den Winterdienst erforderlichen Streumitteln nicht unbemerkt geblieben. Diese Preisentwicklungen haben ebenfalls zur Kostensteigerung beigetragen und konnten im Vorfeld nicht abschließend eingeschätzt werden. Die genaue Ausprägung und Dauer der Winterereignisse ließen sich im Vorfeld nicht zuverlässig prognostizieren. Die winterlichen Bedingungen und deren Auswirkungen auf den Winterdienst stellen einen nicht planbaren Faktor dar, weshalb der ursprünglich eingeplante Ansatz von 75.000 € lediglich eine grobe Schätzung und eine Untergrenze darstellte. Aufgrund dieser Unwägbarkeiten war eine präzisere Kalkulation der benötigten Mittel nicht möglich. Insgesamt ist die Überschreitung des Budgets eine Folge der unvorhersehbaren Witterungsbedingungen und der damit verbundenen erhöhten Anforderungen an Personal und Material.

Die Abrechnung von dem Winterdienst erfolgt im Budget 01-33-ERG (Tiefbau - Gemeindestraßen) in diesem Budget liegt der Mehrbedarf vor. Die Erträge aus den internen Leistungsbeziehung Abrechnung Baubetriebshof fließen in das Budget 01-34-ERG (Betriebe).

Die zusätzlich benötigten Mittel können durch die Erträge der internen Leistungsbeziehung Abrechnung Baubetriebshof gedeckt werden und den überplanmäßigen Betrag in Höhe von 146.500,00 € ohne Auswirkungen auf andere Haushaltspositionen bereitstellen.

Die Buchung erfolgt überplanmäßig gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer Aussprache ergeht mehrheitlich (19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Ergebnisplan des Teilhaushaltes 3 wird überplanmäßig ein Betrag in Höhe von 146.500 Euro als Haushaltsermächtigung für die Aufwendungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2026 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus den Erträgen der internen Leistungsbeziehung Abrechnung Baubetriebshof.

13 Bestellung einer Schiedsperson und einer stellv. Schiedsperson für die Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2026/077

Sachverhalt:

Der Rat der Samtgemeinde Hesel wählte in seiner Sitzung am 20.12.2022 Herrn Hermann Freerks erneut zum Schiedsmann. Auch wurde in dieser Sitzung Herr Hartmut Penning als stellv. Schiedsmann erneut bestätigt.

Auch wenn beide Schiedsmänner bis zum 31.12.2027 gewählt sind, erklärten sie schon vor Monaten, dass sie nicht für die volle Amtszeit zur Verfügung stehen. In Abstimmung mit der Amtsgerichtsleitung wurde ein zwar öffentliches, aber „sensibles Bewerbungsverfahren“ eingeleitet. In diesem Verfahren konnten sich die Interessenten über die Arbeit im Schiedsmannswesen sehr ausgiebig informieren und abschließend entscheiden, ob sie für eine solche Tätigkeit sich zur Verfügung stellen wollen. Herr Frank Stöter und Herr Helmut Mansholt konnten übereinstimmend die sehr erfahrenen Schiedsmänner als auch den Hauptverwaltungsbeamten von ihrer Eignung sofort überzeugen. Die jetzigen Schiedsmänner stimmten mit der Amtsgerichtsleitung ein vorzeitiges Ende ihrer Tätigkeit zum 30. September 2026 ab, sodass die Bestellung der neuen Schiedspersonen zum 01. Oktober 2026 erfolgen kann.

Herr Hermann Freerks und Herr Hartmut Penning haben in ihrer fast 14jährigen Tätigkeit in diesem Amt eine engagierte Motivation, Fachlichkeit und hohe Erfolgsquote bei erarbeiteten einvernehmlichen Lösungen und Befriedigungen gezeigt und ihre Aufgaben als Schiedsmänner stets zur vollsten Zufriedenheit ausgeübt. Ihnen sind für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein besonderer Dank und eine aufrichtige Anerkennung auszusprechen.

Die Neuwahl muss gemäß II Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zum Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsmänner in getrennten Wahlgängen erfolgen.

Nach der Wahl erfolgt eine Prüfung durch die Amtsgerichtsleitung, ob bei der Wahl alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 3 Abs. 1 und 2 NSchÄG, beachtet worden sind.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Herr Frank Stöter, Klosterweg 2, 26835 Hesel wird ab dem 01. Oktober 2026 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31.12.2032 zur Schiedsperson gewählt.

Zur stellv. Schiedsperson wird Herr Helmut Mansholt, Binsenweg 3, 26835 Hesel wird ab dem 01. Oktober 2026 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31.12.2032 gewählt.

Herrn Hermann Freerks und Herrn Hartmut Penning wird für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Schiedsmannswesen, die am 30. September 2026 endet, besonderer Dank und Anerkennung ausgesprochen.

14 Ernennung des Ortsbrandmeister und des stellv. Ortbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neukamperfehn

Vorlage: SG/2026/043

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Gemeindebrandinspektor Herrn Lars Lauscher als Ortsbrandmeister der Samtgemeinde Hesel -Ortswehr Neukamperfehn- endet mit Ablauf des 31.12.2026. In der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Neukamperfehn am 06.03.2026 wurde Herr Lars Lauscher für eine weitere Amtszeit zum Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die Amtszeit vom Ersten Hauptbrandmeister Herr Daniel Meyer als stellv. Ortsbrandmeister der Samtgemeinde Hesel -Ortswehr Neukamperfehn- endet mit Ablauf des 31.12.2026. In der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Neukamperfehn am 06.03.2026 wurde Herr Daniel Meyer für eine weitere Amtszeit zum Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG beruft der Samtgemeinderat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr unter Anhörung des Kreisbrandmeisters den Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis.

Herr Lauscher und Herr Meyer sind durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden, eine Anhörung des Kreisbrandmeisters mit positiver Stellungnahme des Kreisbrandmeisters ist erfolgt. Es bestehen auch keine sonstigen Hindernisgründe für die Berufung.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Herr **Lars Lauscher** wird, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters, mit Wirkung vom 01.01.2027 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit bis zum 31.12.2032 zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel - Ortsfeuerwehr Neukamperfehn - ernannt.

2. Herr **Daniel Meyer** wird, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters, mit Wirkung vom 01.01.2027 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit bis zum 31.12.2032 zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel - Ortsfeuerwehr Neukamperfehn - ernannt.

15 Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel vom 16.06.2026 (Schwimmbadentgeltsatzung)

Vorlage: SG/2026/050

Sachverhalt:

In der Schwimmbadentgeltsatzung der Samtgemeinde Hesel ist bislang geregelt, dass bei Ausfall einzelner Kursstunden eine entsprechende Rückerstattung erfolgt.

In der Praxis werden ausgefallene Kursstunden jedoch regelmäßig durch Ersatztermine nachgeholt. In diesen Fällen erfolgt derzeit dennoch teilweise eine anteilige Rückerstattung der Kursgebühr für die ausgefallene Stunde, obwohl die Leistung durch den Ersatztermin erbracht wird.

Zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Abrechnungspraxis soll die Satzung dahingehend ergänzt werden, dass keine Rückerstattung erfolgt, sofern eine ausgefallene Kursstunde durch einen Ersatztermin nachgeholt wird.

Damit wird sichergestellt, dass nur tatsächlich nicht erbrachte Leistungen erstattet werden und eine einheitliche, nachvollziehbare Regelung für alle Kurse gilt.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Es wird die 2. Änderung der folgenden Fassung beschlossen:

2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel vom 16.06.2026 (Schwimmbadentgeltsatzung)

Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Im § 4 wird im Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort Kurses der Teilsatz „wenn kein Ersatztermin benannt wird“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

16 Änderung von Flächennutzungsplänen

16.1 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-PV": Erörterung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2026/073

Sachverhalt:

In der Samtgemeinde Hesel wollten Projektierer in drei Teilbereichen in den Mitgliedsgemeinden Brinkum, Firrel und Hesel Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist neben der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Mitgliedsgemeinden auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel erforderlich (64. Änderung).

Im Zeitraum vom 03.04.2025 bis einschließlich zum 07.05.2025 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 04.04.2025 bis einschließlich zum 07.05.2025 durchgeführt.

Es hat sich gezeigt, dass sich die Teilbereiche in den Mitgliedsgemeinden Brinkum und Firrel kurzfristig nicht realisieren lassen.

Daher werden diese Teilbereiche aus dem Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes entfernt.

Zu den im Rahmen der o.g. Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen hat das beauftragte Planungsbüro Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Über diese Abwägungsvorschläge ist nun zu beschließen.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 12.06.2026 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland	10.4.2025
Verbandsseitig bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Verbandsanlagen bzw. Gewässer werden von den Planungen nicht betroffen. Sollten bei evtl. erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Verbandsinteressen betroffen werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht festgesetzt.
2. EWE Netzt GmbH	09.04.2025
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung, sondern die nachgelagerte Vorhaben- und Erschließungsplanung, in der sie Beachtung finden.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand	Die EWE Netz GmbH wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren [...].	
3. GASCADE Gastransport GmbH	05.05.2025
Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	02.05.2025
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Boden</u> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind. <u>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</u> Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet. Bereiche mit hoher Bodenfruchtbarkeit liegen innerhalb der verbleibenden Teilbereiche der 64. FNP-Änderung nicht vor.

und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar- Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die planerische und ggf. naturschutzfachliche Umsetzbarkeit einer Wiedervernässung wird im Rahmen nachgelagerter verbindlicher Bauleitplanung unter Einbezug von Fachgutachten geprüft und diskutiert.

zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.

Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzung kann bei Bedarf im Rahmen der nachgelagerten Planungsschritte vorgenommen werden.

im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen. <u>Bodenschutz beim Bauen</u> In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Prüfung der Anwendung im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung. Darüber hinaus wird die nebenstehende Empfehlung in den Umweltbericht aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beachtung der jeweiligen DIN-Normen ist bereits Gegenstand des Umweltberichtes. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden um die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung ergänzt. Die Beibringung eines Bodenschutzkonzeptes ist außerdem nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.
--	---

Vegetationstechnik im Landschaftsbau
 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von

Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. <u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge finden innerhalb der Änderungsbereiche keine Anwendung. Der Hinweis ist folglich nicht zutreffend. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst	17.04.2025

(NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:	
6. Landkreis Leer	04.04.2025
Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt, auf drei Teilbereichen mit einer Gesamtfläche von ca. 100 ha die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zu ermöglichen. Die Teilbereiche gliedern sich in Flächen von etwa 49 ha südlich der Ortschaft Firrel, einen Bereich von rd. 11 ha nördlich von Hesel sowie von ca. 40 ha südlich der Autobahn in der Gemeinde Brinkum. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der anstehenden Verfahren zur Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne der Gemeinden erfolgt die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aus raumordnerischer Sicht ist folgendes mitzuteilen:

Vorrangig sind Potenziale zur Errichtung von Solaranlagen auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten Flächen zu nutzen, bevor Solarparks im Freiraum errichtet werden, um eine zusätzliche Freiraum-Inanspruchnahme zu minimieren (vgl. RROP 2024 Kap. 4.2 Ziffer 03). Da die politischen Ausbauziele innerörtlich absehbar nicht erreicht werden können, ist jedoch auch ein raumverträglicher Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich. Im RROP 2024 sind in Kap. 4.2 unter den Ziffern 04 und 05 Vorgaben für einen raumverträglichen Ausbau enthalten. Eine Abwägung mit den textlichen Vorgaben des RROP 2024 zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist der Begründung der 64. FNP-Änderung bisher nicht enthalten. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen.

Nach dem niedersächsischen Klimagesetz ist für Freiflächen-Photovoltaik bis 2033 ein Ausbaupfad von 0,5% vorgesehen, wobei es sich dabei nicht um einen verbindlichen Wert handelt. Übertragen auf das Gebiet der Samtgemeinde Hesel entspricht dies eine Flächengröße von ca. 40 ha. Die mit der 64. FNP-Änderung angestrebte Flächenbereitstellung von ca. 100 ha liegt deutlich über diesen Wert. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Samtgemeindegebiet im privilegierten Bereich entlang der Autobahn A 28 auf einer Fläche von ca. 17 ha bereits Freiflächen-Photovoltaik realisiert ist und weitere Bauanträge gestellt worden sind. Vor diesem Hintergrund wird die Dimensionierung der Flächen kritisch gesehen.

Ausweislich der Begründung ist für die Flächenauswahl eine

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt. Es wird eine Abwägung mit den textlichen Vorgaben des RROP 2024 zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in die Begründung der 64. FNP-Änderung eingearbeitet.

Die Einstellung des Landkreises Leer wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Hesel hat sich im vollen Bewusstsein der Ausgangslage mit politischem Willen für die Ausweisung der ca. 100 ha Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik“ entschieden.

Der Anregung des Landkreises Leer wird insoweit gefolgt, dass die

Standortpotenzialstudie erarbeitet worden, in der Gunsträume hergeleitet werden und eine Alternativenprüfung erfolgt. Die Standortpotenzialstudie wurde bisher jedoch weder mit ausgelegt noch (entgegen der Angabe in der Begründung) hinreichend mit dem Landkreis Leer abgestimmt. In der Begründung wird lediglich eine Karte mit einer zusammenfassenden Darstellung der Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen aufgenommen, ohne dass ersichtlich wird, welche Kriterien konkret berücksichtigt worden sind und mit welcher Begründung dies erfolgt ist. Folglich ist die Flächenabwägung derzeit nicht nachvollziehbar. Im weiteren Verfahren ist somit entweder die Potenzialstudie in Gänze mit auszulegen oder aber die Begründung um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Dies ist auch geboten, da die Ergebnisse erheblich von denen der vom Landkreis Leer im September 2022 zur Freiflächen-Photovoltaik erstellten und den Gemeinden zur Verfügung gestellten Handreichung abweichen. Raumordnerische Bewertung der einzelnen Flächen: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der Begründung die betroffenen Planzeichen von LROP und RROP zwar genannt werden, jedoch keine Abwägung vorgenommen wird, inwieweit die vorgesehene Planung hiermit vereinbar ist. Lediglich für die Belange der Landwirtschaft (Kap. 4.6) wird eine Abwägung für das weitere Verfahren angekündigt. Eine Abwägung ist jedoch auch für die weiteren betroffenen raumordnerischen Belange durchzuführen. Vollständig unberücksichtigt bleibt bisher der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz. Hier sind entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Im Kapitel 3.1 (Landesraumordnungsprogramm) sollte	Standortpotenzialstudie zum Entwurf hin Anlage zum Flächennutzungsplanes wird. Dem Landkreis ist auch außerhalb des Verfahrens zwischenzeitlich die Potenzialstudie zur Einsichtnahme zugegangen. Eine Anpassung an die Handreichung des Landkreises Leer aus dem September wird im Nachhinein nicht erfolgen. Ergänzt wird in der Begründung zur Standortfindung ein Abgleich der Standorte mit dem neuen Regionalen Raumordnungsprogramm und der Handreichung des Landkreises vom September 2022. Darüber hinaus behält sich die Samtgemeinde das gemeindliche Planungsrecht und auch die Entscheidung, welche Flächen des Samtgemeindegebietes entwickelt werden, vor. Die Begründung wird zum Entwurf hin um die nebenstehenden Abwägungen und Begründungen ergänzt. Zum Entwurf hin findet ein Abgleich mit dem Bundesraumordnungsprogramm Hochwasserschutz statt. Die Ergebnisse werden Einzug in die Begründung finden. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.
---	---

auch die B 436 (Leeraner Straße) als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße genannt werden. In jedem Fall zu ergänzen ist das Vorranggebiet Biotopverbund "Holtlander

Ehe", da der Teilbereich Brinkum hier unmittelbar angrenzt.

Zur Fläche 1 „Firrel“:

nach dem RROP 2024 überlagert sich die Fläche mit einem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung sowie im südlichen Teil mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (nicht aufgrund des Ertragspotenzials, wie in der Begründung angegeben). Geringfügig besteht zudem eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung, was durch die geplante kombinierte Ausweisung (Windenergie und Freiflächenphotovoltaik) entsprechend berücksichtigt wird. Bzgl. des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung ist von einer Verträglichkeit auszugehen, soweit die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung setzt hier ökologisch potenziell wertvolles Grünland auf Moorböden unter einen Abwägungsvorbehalt. Die Fläche ist aufgrund bestehender Windenergieanlagen bzw. für die Windenergie ausgewiesener Flächen jedoch bereits vorgeprägt, zudem liegen die Flächen nach dem Landschaftsrahmenplan (LRP) außerhalb des Kerngebietes des regionalen Grünland- Biotopverbundes, so dass eine Abwägung zugunsten einer Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik hier aus raumordnerischer Sicht nachvollzogen werden kann. Aufgrund des Vorhandenseins von Moorböden wird angeregt, bei Umsetzung des Vorhabens eine mögliche Wiedervernässung zu prüfen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.

Zur Fläche 2 "Hesel": nach dem RROP 2024 besteht eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die westlich verlaufende Bundesstraße ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Diesbezüglich ist die Begründung zu korrigieren, da hier lediglich eine regionale Bedeutung genannt wird. Das betroffene Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ist großräumig ausgewiesen und stellt das Wallheckengebiet zwischen dem Heseler Wald und dem Wald Oldehave unter einen Abwägungsvorbehalt. Die Fläche 2 liegt am westlichen Rand des Vorbehaltsgebietes. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft befinden sich östlich bzw. südöstlich außerhalb der Planfläche, das Wallheckennetz wird erst nordöstlich der Fläche dichter. Insgesamt ist der in der RROP-Begründung aufgeführte erlebniswerte Landschaftsraum sehr hoher und hoher Bedeutung mit wenig Zerschneidung/Zersiedlung nur randlich betroffen, zudem ist eine Vorbelastung durch die Bundesstraße gegeben. Eine Abwägung zugunsten einer Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik kann auch hier aus raumordnerischer Sicht somit grundsätzlich nachvollzogen werden. Zur Fläche 3 "Brinkum": die Fläche 3 liegt nach dem RROP 2024 vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Grünlandbewirtschaftung und nicht, wie in der Begründung angegeben, in einem Vorbehaltsgebiet. Die östlich unmittelbar angrenzende Holtlander Ehe sowie im Niederungsbereich liegendes Feuchtgrünland und Nasswiesen sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen, der westlich verlaufende Heimschloot wird als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Es handelt sich insgesamt um einen ökologisch wertvollen Bereich mit hoher bzw. sehr	Wallheckenbereiches wird in den Planunterlagen noch einmal ergänzend schriftlich betont. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich , Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.
---	---

hoher Bedeutung für Gastund Brutvögel.
Das Vorranggebiet
Grünlandbewirtschaftung sichert konkret
die Grünlandnutzung in der Niederung
entlang der Holtlander Ehe als Lebensraum
für die Avifauna und bedeutende Achse des
übergeordneten,
landesweiten Biotopverbundes. Es besteht
ein unmittelbarer funktionaler
Zusammenhang mit dem angrenzenden
Vorranggebiet Biotopverbund des
LROP.

Als Vorranggebiet handelt es sich um ein
Ziel der Raumordnung, welches
nicht der Abwägung zugänglich ist.
Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in
diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese
mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder
den Zielen der Raumordnung nicht
vereinbar sind. Aufgrund der großflächigen
Ausweisung der Vorranggebiete
Grünlandbewirtschaftung wird im RROP
2024in Bezug auf
Freiflächenphotovoltaikanlagen zwar kein
pauschaler Ausschluss festgesetzt, jedoch
gleichzeitig ausgeführt, dass die
flächenhaften Umweltwirkungen von
Freiflächen-PV mit den Zielen des
Grünlandschutzes regelmäßig in Konflikt
stehen und eine Verträglichkeit nur im
Einzelfall hergeleitet werden kann,
insbesondere wenn kein Grünland mehr
besteht, oder aber das Grünland nur
geringe ökologische
Wertigkeiten/Funktionen
aufweist.

Für den von der Fläche 3 „Brinkum“
betroffenen Bereich wird hier derzeit
jedoch kein Abwägungsspielraum gesehen.
Es liegt hier ausschließlich eine
Grünlandnutzung vor, welche zudem einen
Funktionsraum für den Biotopverbund
darstellt. Teilweise handelt es sich nach
dem LRP auch um
Kernflächen des Grünlandbiotopverbundes.
Für die Avifauna ist ausweislich der
Kartierungen des NLWKN bzw. der
Auswertungen durch den LRP

eine sehr hohe Bedeutung anzunehmen. Zwar wurden im Rahmen der 64. FNP keine faunistischen Kartierungen durchgeführt, jedoch liegen Kartierungen aus den Jahren 2021 und 2022 vor, die im Rahmen der 58. FNP-Änderung (Windenergie) durchgeführt worden sind und eine sehr hohe Bedeutung bestätigen. Demnach wurden innerhalb der Fläche "Brinkum"

Brutpaare (Brutnachweis und -verdacht) der gefährdeten Arten Uferschnepfe, Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper nachgewiesen. Insbesondere gegenüber der Uferschnepfe kommt dem Landkreis Leer in Bezug auf den niedersächsischen Gesamtbestand eine besondere Schutzverantwortung zu. Bereits zur 58. FNP-Änderung wurde darauf hingewiesen, dass der Lebensraum der Uferschnepfe hier auf den Niederungsbereich der Holtländer Ebe beschränkt ist und Ausweichhabitate in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind. Eine Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen ist folglich gänzlich zu vermeiden. Die vorgesehene Aussparung einzelner Bereiche für künftige Kompensationsmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund nicht hinreichend. Da das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung insbesondere auch dem Wiesenvogelschutz dient, ist somit insgesamt von einem Zielkonflikt und einer raumordnerischen Unzulässigkeit der Planung der Fläche 3 auszugehen. Nicht nachvollzogen wird zudem, warum die o. g. Kartierungen nicht in die Begründung und den Umweltbericht eingeflossen sind.

Weitere Hinweise zur Begründung:

die in Kapitel 2.3 der Begründung (1. Absatz) aufgegriffenen Ziele zur Emissionsminderung nach dem NKlimaG stellen einen veralteten Stand da und sind an den aktuellen Gesetzeswortlaut anzupassen.

Die Begründung wird redaktionell an die aktuellen Vorgaben angepasst.

Die Begründung wird redaktionell an die aktuellen Vorgaben angepasst.

Die Begründung wird redaktionell wie nebenstehend korrigiert.

Im zweiten Absatz sind die Bezüge zu § 3 NKlimaG zu korrigieren: "§ 3 (1) Nr. 3b" statt 3c sowie anschließend "§ 3 (1) Nr. 3" statt 3a. Im dritten Absatz muss es Landes-Raumordnungsprogramm heißen statt Landesraumordnungsgesetz (so auch im Umweltbericht Kap. 1.1). In Kapitel 3.1 ist statt dem Jahr 2008 das Jahr 2017 anzugeben, da das LROP in diesem Jahr neu bekannt gemacht worden ist. An verschiedenen Stellen der Begründung wird von einem Bebauungsplan ausgegangen, es handelt sich hier jedoch um eine Flächennutzungsplanung (z.B. Kap. 4.2 und 4.3.1). In Kapitel 4.7 wird eine bestehende Altlastensituation erwähnt. Es ist unklar, worauf sich dies bezieht. Weitere Hinweise zum Umweltbericht: in Kapitel 2.1 zum niedersächsischem Landschaftsprogramm muss es vor der Auflistung der Teilbereiche "Ziele aus dem Landschaftsprogramm" heißen. Es handelt sich nicht um Ziele der Raumordnung bzw. (in Bezug auf die genannte Karte 6) werden diese nicht im Landschaftsprogramm festgelegt, sondern im LROP. In Kapitel 3.1.2 wird für den Teilbereich Firrel ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aufgeführt, es handelt sich jedoch um ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung. In Kapitel 3.5 wird teilweise von einer Windenergieplanung ausgegangen. Dies ist zu korrigieren. Fazit:	Die Begründung wird redaktionell wie nebenstehend korrigiert. Die Begründung wird redaktionell wie nebenstehend korrigiert. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, welcher entsprechend korrigiert wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell wie nebenstehend korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet. Der Anregung wird teilweise gefolgt und Aussagen zu PV-FFA-Planungen werden ergänzt. Die Hybridflächen werden im Entwurf nicht mehr Gegenstand des Geltungsbereiches sein. Der Anregung des Landkreises Leer wird insoweit gefolgt, dass die Standortpotenzialstudie zum Entwurf hin Anlage zum Flächennutzungsplan wird. Dem Landkreis Leer ist auch außerhalb des Verfahrens zwischenzeitlich die Potenzialstudie zur Einsichtnahme zugegangen.
---	--

die Planung wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt kritisch gesehen, da sie entgegen des Grundsatzes, vorrangig Potenziale zur Errichtung von Solaranlagen auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten Flächen zu nutzen, eine großflächige Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaik vorbereitet. Der Umfang der ausgewiesenen Flächen liegt dabei um ein Vielfaches höher als das, was nach Übertragung des Ausbaupfades gemäß NKlimaG und LROP auf das Samtgemeindegebiet erforderlich wäre. Bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weitere Potenziale im privilegierten Bereich werden zudem in der Begründung nicht berücksichtigt. Die Herleitung der Flächen ist zudem bisher nicht hinreichend nachvollziehbar, da die zugrundeliegende Potenzialstudie nicht mit ausgelegt worden ist und die dort berücksichtigten Kriterien auch nicht in der Begründung aufgeführt werden. Die drei konkret vorgesehenen Flächen sind differenziert zu bewerten. Gegenüber den Flächen Firrel und Hesel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Fläche in Brinkum ist aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung in Verbindung mit hohen avifaunistischen Wertigkeiten sowie Funktionen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund hingegen von einem Zielkonflikt und somit einer raumordnerischen Unzulässigkeit auszugehen. <u>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:</u> nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen,	Eine Anpassung der Begründung hin zur Flächenentscheidung und der Berücksichtigung der privilegierten Bereiche wird darstellend vorgenommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Gegenstand der Planung sein wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die handlungsbezogenen Vorschriften des besonderen Artenschutzes der §§ 44 und 45 BNatSchG sind damit auch schon bei Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten, da dieser sonst nach Aufstellung aufgrund möglicher bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann und damit seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag verfehlt. Zu den einzelnen Teilbereichen nehme ich wie folgt Stellung: Teilbereich Firrel: das Plangebiet ist etwa 49 ha groß und befindet sich südlich der Ortslage Firrel, westlich der Gemeinde Uplengen, Gemarkung Neufirrel, nördlich der Gemeinde Schwerinsdorf und dem Moorweg und östlich der Kirchstraße und dem Lerchenweg. Gemäß RROP von 2024 überlagert sich der Teilbereich Firrel mit einem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung sowie im südlichen Teil mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Da es sich bei den vorhandenen Grünlandflächen teilweise um potenziell ökologisch wertvolles Grünland auf Moorböden, hier Erd-Hochmoor, handelt, sollte bei Umsetzung des Vorhabens geprüft werden, ob eine Wiedervernässung durchgeführt und somit eine ökologische Aufwertung des Teilbereiches erfolgen kann. Nicht nur die Grünlandbewirtschaftung, sondern auch vorhandene Gehölzstrukturen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet.
---	---

kennzeichnen den Teilbereich Firrel. So finden sich hier zwei Wallheckenneuanlagen (beide B-Plan Hes24-I.Ä), die im Wallheckenkataster des Landkreises Leer mit den Nummern 341 und 347 geführt werden. Außerdem ist hier eine kleine Gehölzanpflanzung (Kompensationsfläche, Neubau Jungviehstall Hes 161, 800 m²) gelegen. Drei Waldflächen -1. Waldfläche (rd. 1.400 m², Flurstück 35), 2. Waldfläche (rd. 2.500 m², Flurstück 101/54) und 3. Waldfläche (rd. 11.300 m², Flurstück 94/44), von insgesamt 15.200 m², also rd. 1,5 ha-strukturieren den Planbereich. Der Teilbereich befindet sich gemäß LRP in einem für Brutvögel wertvollen Bereich mit offenem Status. Aufgrund der ausgeprägten Strukturen von linearen Gehölzreihen, kleinen Waldflächen sowie Grünlandflächen ist von einer hohen Bedeutung für Fledermäuse auszugehen, zumal mehrere kleine Waldflächen direkt an das Plangebiet angrenzen. Direkt angrenzend an dem Plangebiet ist ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB 0140, Kleinseggen- bzw. Binsenried) und eine Kompensationsfläche (Sukzessionsfläche) gelegen. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Umsetzung des Vorhabens sind konkrete Untersuchungen zur Fauna - hier Brutvögel und Fledermäuse des gesamten Eingriffsbereichs und des Umfeldes (50 m Umkreis zum Eingriff) gemäß den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (2023) erforderlich. Teilbereich Hesel: der Teilbereich Hesel umfasst rd. 11 ha und befindet sich östlich der Auricher Straße (Bundesstraße 72), südwestlich des Südermoorweges, westlich des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Firrel – Fläche 1, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Eine Berücksichtigung ist folglich obsolet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorgehensweise und Ergebnisse (Brutvogelerfassung wurde zwischenzeitlich durchgeführt) werden im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung im Umweltbericht dargestellt.
--	--

Südermoores und nördlich des Enzianweges.

Nach dem RROP 2024 besteht eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Das betroffene Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ist großräumig ausgewiesen, es beinhaltet das Wallheckengebiet zwischen dem Heseler Wald und dem Oldehaver Wald, wobei im Plangebiet selbst, keine Wallhecken gelegen sind. Direkt westlich angrenzend sind vier Wallhecken gelegen, die im Wallheckenkataster Landkreis Leer mit den Nummern 890-893 versehen sind und bereits bei der Wallheckenerfassung 1987 vorhanden waren. Geschützte Bestandteile von

Natur und Landschaft liegen östlich bzw. südöstlich außerhalb der Planfläche. In etwa 130 m Entfernung befinden sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-LER-0947, Basen- und nährstoffarme Nasswiese sowie im Umfeld von 200 bis 400 m insgesamt 8 Kompensationsflächen (B-Plan Hes 51 und 95, Grünlandextensivierung sowie Sukzession, Anlage Silageplatte Hes 285, Entwicklung Bruchwald, Neubau Liegeboxenlaufstall Hes 328, gelenkte Sukzession, d. h. mit Mahd) und das Südermoor und in rd. 500 m Entfernung das Biotop GB-LER-0426, nährstoffreiche Nasswiese.

Das Plangebiet ist durch Grünland- und Ackerflächen ohne großartige Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Aufgrund der oben genannten, direkt bzw. in unmittelbarer Nähe angrenzenden, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Flächen, ist bei Umsetzung des Vorhabens eine konkrete Untersuchung der Fauna, hier Brutvögel und Fledermäuse, nach den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, ,welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.

erforderlich.

Teilbereich Brinkum:
dieser Änderungsbereich in einer Größe von ca. 40 ha befindet sich südlich der Autobahn, westlich der Holtlander Ehe, östlich der Siedlungsstrukturen an der Kreisstraße (K 17) in Nortmoor und dem Wallheckengebiet Nortmoor-Nord sowie nördlich der Eisenbahnstrecke.
Gemäß LRP 2021 handelt es sich um Kernflächen des Grünlandbiotopverbundes. Für die Avifauna (Vogelwelt) ist das Plangebiet als Bereich mit sehr hoher Bedeutung dargestellt (Kartierungen NLWKN sowie Auswertungen des LRP). Der Landschaftsbildtyp ist als weiträumige, gehölzarme und grünlanddominierte Landschaft beschrieben. Da das Gebiet im Niederungsbereich der Gewässer Holtlander Ehe und Heimschloot gelegen ist, hat es eine besondere Anforderung für den Schutz für die Avifauna, das Plangebiet befindet sich in einem Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen für Brut- und Gastvögel.
Gemäß avifaunistischer Bestandsaufnahme zur Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel (H & M 2022) brüteten im 500 m-Radius 6 Brutpaare (Brutnachweis und -verdacht) der vom Aussterben bedrohten (RL 1) Uferschnepfe, 8 Brutpaare des stark gefährdeten bzw. gefährdeten (RL D bzw. Nds.) Kiebitz, 1 Brutpaar des stark gefährdeten (RL D bzw. Nds.) Rotschenkel, 6 Brutpaare der gefährdeten Feldlerche sowie 5 Brutpaare des stark gefährdeten bzw. gefährdeten Wiesenpieper (RL D bzw. Nds.).
Es ist nicht nachvollziehbar, warum die vorliegenden Kartierungen in der Begründung und dem Umweltbericht nicht erwähnt bzw. berücksichtigt werden. Zurzeit brüten im Plangebiet 1-2 Paare der Uferschnepfe, 1-2 Paare des Großen Brachvogels, 3-5 Paare des Kiebitzes sowie Schafstelze,

Schwarzkehlchen und Wiesenpieper. Außerdem ist die Rohrweihe (Vorwarnliste) des Öfteren auf der Jagd zu sehen, sie nistet in der nahegelegenen Röhrichtfläche (GB-LER-0819, Schilf- und Sonstiges Landröhricht). Als Gastvogel wurden im Plangebiet 4-8 Regenbrachvögel, 7 Krickenten, 6 Bekassine und 1 Steinschmätzer beobachtet (Ökologische NABU-Station Leer (ÖNSL), Jagdpächter Ernst/Osterbuhr, April 2025.). Die Jagdpächter schützen schon seit mehreren Jahren Rehkitze und Gelege von Wiesenbrütern vor der Ausmähd. So konnte im vergangenen Jahr das Gelege einer Uferschnepfe und eines Großen Brachvogels geschützt werden und 2 Küken des Großen Brachvogels wurden flügge. Die Zusammenarbeit mit der ÖNSL findet erst seit diesem Jahr statt.

Für die oben erwähnten Brutvogelarten ist im Plangebiet von einer erheblichen Störungsgefahr und erhöhten Gefahr von Lebensraumverlust bei dem Bau eines Solarparks auszugehen. Besonders für die Uferschnepfe wäre der Bau eines Solarparks verheerend, da Ausweichhabitate in der näheren Umgebung nicht vorhanden sind. Nach Westen steigt das Gelände an, das Wallheckengebiet Nortmoor-Nord und Brinkum-Südwest sowie die Siedlungsstrukturen an der Kreisstraße (K 17) in Nortmoor/Brinkum bilden Störungsstrukturen.

Östlich liegt der vorhandene Windpark Filsum, nördlich grenzt die Autobahn und der vorhandene Solarpark an und südlich zerschneidet die Eisenbahnstrecke Leer-Oldenburg den Lebensraum für die Uferschnepfe. Somit gibt es für die Uferschnepfe im Plangebiet keine Ausweichhabitate, wie auch der 500 m-Radius der Bestandsaufnahmen von H&M (2022, Karte 1.1) bestätigt. in meiner Stellungnahme im bereits erwähnten Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Windeignungsgebieten wurde bereits auf diese Problematik hingewiesen.

Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum, Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.

Die in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen sind nach fachlicher Einschätzung des Umweltamtes nicht geeignet, um als Brutplatz für die Uferschnepfe zu fungieren, da die Entfernung zwischen dem Deich der Holtlander Ehe und dem geplanten Solarpark nur 200 m beträgt, wobei Uferschnepfen mindestens 200 m Abstand zu vertikalen Strukturen, wie z. B. Windkraftanlagen, Häusern und großen Bäumen, halten.

Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Uferschnepfe in Deutschland und Europa ist herausragend. Die Schwerpunktverbreitung liegt dabei in den Landkreisen Leer, Aurich und Wesermarsch. Dort befinden sich aktuell mehr als zwei Drittel des niedersächsischen Gesamtbestandes (Stand 2011). Beeinträchtigung und Gefährdung finden ihre Ursache in der Verschlechterung oder Zerstörung der Bruthabitate. So gehört es zu den Erhaltungszielen, störungsarme Bruthabitate zu sichern bzw. bestehende Brutvorkommen in noch besiedelten Gebieten zu erhalten. Die Uferschnepfe ist im Landkreis Leer die Symbolart des Wiesenvogelschutzes (Quelle: NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Uferschnepfe (*Limosa limosa*) . – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff).

Der Landkreis Leer hat somit für die Erhaltung der Uferschnepfe eine hohe Bedeutung. "Größere" Populationen der Uferschnepfe sind im Rheiderland und im Fehntjer Tief-Gebiet zu finden, diese liegen für diese Population als

Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.

Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.

Ausweichlebensraum zu weit entfernt. In der südlich gelegenen LedaJümme-Niederung sind keine Uferschnepfenpopulationen mit vergleichbarer Dichte vorhanden (siehe Bestandsaufnahmen Gelege- und Kükenschutz (BIOS 2022)). Der zu erwartende Lebensraumverlust und der damit verbundene Zusammenbruch der lokalen Population der Uferschnepfe bei der Realisierung des Solarparks stellt damit einen Verstoß gegen § 44 Abs. 2 BNatSchG dar. Demnach ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt insbesondere vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von diesem Verbot kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden. Die Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zurnutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum finnischen Wolf vom 14. Juni 2007 - Rs. C- 342/05 - ist Voraussetzung für eine Ausnahme von den besonderen artenschutzrechtlichen Verboten trotz bestehenden ungünstigen Erhaltungszustands, dass gewährleistet ist, dass der betreffende Eingriff weder den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art behindert.	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird.
---	---

Gemäß Art. 1 Buchst. I) FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art dann als günstig anzusehen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art angenommen werden kann, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über den Erhaltungszustand der jeweiligen Art, so ist im Zweifel von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Erweist sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zwar lokal als günstig, regional oder überregional aber ungünstig ist, dann können selbst lokal neutrale Eingriffe für den Erhaltungszustand insgesamt nachteilig sein, indem sie die Stärkung anderer Vorkommen durch den lokalen Überschuss mindern (OVG Koblenz, Urteil vom 08. Juli 2009). Da es im hier vorliegendem Fall keine Möglichkeiten für einen anderen Lebensraum der vorhandenen Uferschnepfenpaare gibt und die lokale Population damit zusammenbricht, wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art behindert. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann daher nicht in Aussicht gestellt werden. Fazit: Die Teilbereiche Firrel und Hesel sind für die nächsten Verfahrensschritte realisierbar, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht.	Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung betrifft den Teilbereich Brinkum – Fläche 3, welcher zukünftig nicht mehr Teil dieser Planung sein wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen und Hinweise sind bekannt. Es befinden sich bereits entsprechende Kapitel in der Begründung zum vorbereitenden Bauleitplan. Es findet noch ein Abgleich der Informationen und ggf. eine Ergänzung der Begründung statt.
--	--

Für den Teilbereich Brinkum gilt, dass aufgrund der hohen Wertigkeiten für Wiesenvögel eine Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für Arten mit ungünstigen Erhaltungszustand nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an den immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine Bauleitpläne erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt.

Im Hinblick auf die vorgelegte Bauleitplanung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewerten, ob es durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den geplanten Gebieten zu einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse der umgebenden Wohnbebauung durch Blendwirkungen oder magnetische, elektrische oder elektromagnetische Strahlungen kommt. Von Photovoltaikanlagen wird das Sonnenlicht nicht nur absorbiert, sondern auch reflektiert, sodass durch eine solche Anlage potentiell Blendwirkungen für die umgebenden Wohnhäuser entstehen können, die deren Bewohner erheblich beeinträchtigen. Gemäß Anhang 2 der LAI-Hinweise zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen befinden sich kritische Immissionsorte für Blendwirkungen von

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und findet außerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung Beachtung.

Die Ausführungen und Hinweise sind bekannt. Es befinden sich bereits entsprechende Kapitel in der Begründung zum vorbereitenden Bauleitplan. Es findet noch einmal ein Abgleich der Informationen und ggf. eine Ergänzung der Begründung statt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. In der verbindlichen Bauleitplanung wird sich mit der nebenstehenden Thematik konkreter auseinandergesetzt.

Photovoltaik-Anlagen in einem Radius von 100 m westlich und östlich der Anlagen. Da es sich bei der vorgelegten Planung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, bei der die genaue Lage und Ausrichtung der Photovoltaik-Module noch nicht feststeht, ist bei der Betrachtung zu berücksichtigen, dass im gesamten Geltungsbereich Solarmodule errichtet werden können. Gemäß der Planzeichnung befinden sich teilweise Wohnhäuser westlich der (Teil-)Geltungsbereiche, die kritisch zu betrachten sind. Grundsätzlich sind die Empfehlungen des LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen des Anhangs 2 der LAI Hinweise "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" bei der (konkreten) Planung zu beachten. Neben möglichen Blendwirkungen können durch den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen magnetische, elektrische sowie elektromagnetische Felder entstehen. Die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte durch elektrische und magnetische Felder sind einzuhalten, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können. <u>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</u> sind die Planunterlagen zusätzlich zu dem Hinweis, dass der LABG-Leitfaden zum Bodenschutz (s. 27 des Umweltberichts) zu beachten ist, zwingend um die Angabe zu ergänzen, dass bei nachfolgenden Antragsverfahren auch ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 1969 anzufertigen ist. <u>Aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes</u> bestehen gegen die 64. Änderung des	Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden um die nebenstehenden Hinweise ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Vorhabenplanung außerhalb des Bauleitplanverfahrens beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Vorhabenplanung außerhalb des Bauleitplanverfahrens beachtet.
--	---

Flächennutzungsplanes unter Beachtung der folgenden Punkte keine Bedenken: • für temporäre und bleibende Baustellenzufahrten sowie bei Nutzung von vorhandenen, z. B. landwirtschaftlichen Zufahrten an den Kreisstraßen sind Sondernutzungserlaubnisse beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. Hierzu ist beim Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer vor Baubeginn ein gesonderter, formloser Antrag mit entsprechend aussagekräftigen Lageplänen und Angaben der jeweils geplanten Ausbaubreite und -tiefe, den Radien und dem vorgesehenen Ausbau (Pflaster- oder Asphaltbauweise) einzureichen. • bei Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrten hat vor Benutzung eine Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich Unterhaltung und Wiederherstellung der Zufahrt zu erfolgen. • grundsätzlich sind Verrohrungen an Straßenseitengräben, ob temporär oder dauerhaft, erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. • Verschmutzungen der Kreisstraßen, die z. B. durch den Abtransport des Bodens bei der Herstellung der Anlagen entstehen, sind gänzlich auszuschließen. • der Straßenbaulastträger der Kreisstraßen ist von jeglicher Forderung, die aus der o. g. Bauleitplanung entstehen kann, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrslärmbelästigung. <u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> nehme ich zunächst allgemein wie folgt Stellung zu der vorgelegten Planungsabsicht:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Vorhabenplanung außerhalb des Bauleitplanverfahrens beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Vorhabenplanung außerhalb des Bauleitplanverfahrens beachtet. Der Hinweis wird in die Planunterlagen eingearbeitet. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde das gemeindliche Planungsrecht und auch die Entscheidung, welche Flächen des Gemeindegebietes entwickelt werden, vor. Grundsätzliche Thematik bei der Flächenentwicklung ist und war der Wille der Flächeneigentümer zur Entwicklung der eigenen Flächen, welcher gegeben sein muss. Zudem bedarf es dem politischen Willen zur Entwicklung. Dem Landkreis Leer ist auch außerhalb des Verfahrens zwischenzeitlich die Potenzialstudie zur Einsichtnahme zugegangen. Zudem wird die Studie zukünftig Anhang des Entwurfs sein.
--	---

die städtebauliche Herleitung der ausgewählten Teilbereiche und die in der Planung enthaltenen Ausführungen zu möglichen Flächenalternativen sind in der vorliegenden Form nicht ausreichend. In der Begründung wird auf Seite 4 hierzu ausgeführt, dass "eine Standortdiskussion inkl. Alternativenprüfung (...)folglich im Rahmen der Standortpotenzialstudie vorgenommen (wurde)". Die Beifügung der gesamten Standortpotenzialstudie zu den Planunterlagen ist essentiell (vgl. auch meine Ausführungen aus raumordnerischer Sicht).

Ohne Kenntnis der Inhalte der genannten Studie ist die städtebauliche Herleitung nicht nachvollzieh- und planungsrechtlich beurteilbar. Dies wäre aber umso wichtiger, da der auf Seite 4 der Begründung abgebildete Kartenausschnitt eine Vielzahl von Gunstflächen 1. und 2. Ordnung und damit potenziell geeigneter Flächen ausweist. Grundsätzlich gilt, dass, je mehr potenziell geeignete Flächen zur Verfügung stehen, desto gründlicher und fundierter hat die ordnungsgemäße Abwägung hinsichtlich der ausgewählten Teilbereiche zu erfolgen.

Damit eine ordnungsgemäße Abwägung überhaupt stattfinden kann, sind im Sinne einer sachgerechten Betrachtung insbesondere die privaten Belange der Eigentümer der in ihrer Ausnutzbarkeit und damit ihrem Wert durch die Planung betroffenen Grundstücke der vorhandenen städtebaulichen Situation und dem Nutzen der Planungsinhalte für die Allgemeinheit als öffentliche Belange gegenüber zu stellen.

Eine Frage der ordnungsgemäßen Abwägung ist auch das Gebot der Gleichbehandlung. Höchstrichterlich geklärt ist, dass das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums (Art. 14 Abs. 1

Eine abwägende Gegenüberstellung wird zum Entwurf auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse ergänzend in der Begründung vorgenommen.

Bisher befinden sich innerhalb des Samtgemeindegebietes keine weiteren Anfragen zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es handelt sich bei der Planung zudem um zu entwickelnde Gunstflächen. Darüber hinaus ist es vorrangiges Ziel der Samtgemeinde und dessen Politik, die Energiewende voranzubringen.

Satz 2 GG) zur Geltung kommt und in der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten ist (BVerfG, Beschluss vom 12.01.1967-1 BvR 169/63- BverfGE 21, 73, 82 ff.), denn Bebauungspläne, die im Einklang mit dem Baugesetzbuch erlassen werden, bestimmen Inhalt und Schranken des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums.

Die Eigentumsgarantie gebietet, dass die privaten Belange der betroffenen Grundeigentümer nicht ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt werden dürfen. Das private Grundeigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen privaten Belangen (BVerwG Urteil vom 21.03.2002 - 4 CN 14.00). Das Abwägungsgebot ist eine Ausformung des im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Gemeinde darf daher Eigentumsbelange nicht willkürlich und damit unverhältnismäßig gegenüber anderen privaten oder öffentlichen Belangen in die Planung einstellen. Mit welchem Gewicht Eigentumsbelange in die planerische Abwägung einzustellen sind, hängt von der jeweiligen städtebaulichen Situation und der Planungskonzeption der Gemeinde ab. Danach richtet sich, welchen abwägungserheblichen Belangen nach Lage der Dinge der Vorrang einzuräumen ist. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Gemeinde überhaupt ein den Gleichbehandlungsgrundsatz wahrendes und damit gemeindeweit angelegtes Plankonzept verfolgt.

Konzeptionell wird man bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Samtgemeindegebiet daher nicht baugebietsweise vorgehen können, sondern das Gemeindegebiet nach einem entsprechenden einheitlichen Zielkonzept betrachten und die Bauleitplanung dann ggf. entsprechend räumlich differenziert und gegliedert vornehmen müssen, um dem

Der Anmerkung wird gefolgt. Der Teilbereich Brinkum – Fläche 3, wird aus dem Geltungsbereich der 64. Flächennutzungsplanänderung entnommen und ist nicht mehr Gegenstand dieser vorbereitenden Bauleitplanung.

Es erfolgt eine Anpassung der Planzeichen zum Entwurf.

Gebot der Gleichbehandlung zu entsprechen und um nachvollziehbar darzulegen, dass diese Plangebiete nicht willkürlich ausgewählt wurden. In der Bauleitplanung gilt das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, d. h., von jedem Bauleitplan sind die ihm zuzurechnenden Konflikte zu lösen und insbesondere keine neuen auszulösen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und der raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Stellungnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, wie der Teilbereich 3 Brinkum städtebaulich begründet und abwägungsfehlerfrei hergeleitet werden kann. Es erscheint daher auch planungsrechtlich geboten, auf eine Inanspruchnahme dieser Teilfläche in Gänze zu verzichten. Eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung kann in der vorliegenden Form zumindest bezüglich dieses Teilbereiches nicht in Aussicht gestellt werden. Im Übrigen bitte ich folgendes zu beachten: • in der Planzeichenerklärung wird als erstes Planzeichen "Sonderbauflächen " Erneuerbare Energien - Erzeugung, Speicherung, Transport" aufgeführt; dieses findet sich aber nicht in der zeichnerischen Darstellung. • die Begründung enthält auf den Seiten 5 und 6 Kartenausschnitte aus dem Standortkonzept. Zur Übersichtlichkeit bitte ich, in diesen Ausschnitten die Teilbereiche der FNP-Änderung farblich zu markieren. • ich bitte, die Größenangaben der Teilbereiche, wie sie in der Begründung im zweiten Absatz des Kapitels 1.0 und im letzten Absatz des Kapitels 5.1 genannt werden, in Einklang zu bringen (Teilbereich 1: 38,51 ha und 9,02	Dem Wunsch des Landkreises wird in grober Form gefolgt. Es erfolgt ein redaktioneller Abgleich der Flächen.
--	---

ha = 47,53 ha = ca. 48 und nicht 49 ha sowie Teilbereich 3: ca. 40 ha zu 34,14 ha).	
7. Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	07.04.2025
Bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig. Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Auswirkung auf die verbindliche Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschafts- und Kulturbauverband Aurich wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	07.05.2025
Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sobald landwirtschaftliche Flächen überbaut oder Kompensationsmaßnahmen zu Nutzungseinschränkungen auf Flächen führen, diese der landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies führt zu einer fortschreitenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche und zu steigenden Pachtpreisen. Zudem ist anzumerken, dass die Projektflächen 1, 2 und 3 zumindest anteilig in der GLÖZ 2- Kulisse für kohlenstoffreiche Böden liegen. Wir weisen darauf hin, dass nach unserem Wissensstand die GLÖZ 2- Kulisse von den zuständigen Stellen regelmäßig überarbeitet wird und daher Änderungen unterliegt. Inwieweit die genannten Flächen zukünftig für die Errichtung von Freiflächen-PV genutzt werden können, ist von der Einwilligung der Flächeneigentümer abhängig. In dem Entwurf für die Begründung ist unter Kapitel 4.6 „Belange der Landwirtschaft“ auf Seite 12f die Durchführung einer agrarstrukturelle	Die Samtgemeinde hat eine agrarstrukturelle Verträglichkeitsanalyse bei der Landwirtschaftskammer beauftragt. Die Ergebnisse werden in den Entwurf der Begründung eingearbeitet.

Verträglichkeitsanalyse bezüglich des Vorhabens verzeichnet. Auf die Ergebnisse bezüglich der einzelbetrieblichen Betroffenheit kann erst nach Erstellung Bezug genommen werden. Bei einem etwaigen zukünftigen Bauantrag einer Freiflächen-PV wäre folgendes aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Inwieweit ein Bodenschutzkonzept / eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bzw. DIN 19639 erstellt werden soll, obliegt der Samtgemeinde Hesel. 1. Der landwirtschaftliche Verkehr sowie der Viehtrieb dürfen während der Zeit des Aufbaus der PV-Freiflächenanlagen und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden. Bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen, der Zuwegungen, der Trafostationen und Zaunanlagen sind die Bodenhorizonte zu berücksichtigen, so dass bei einem Bodeneingriff eine spätere Wiederverfüllung der die Bodenhorizonte adäquat hergestellt werden. Zum Nutzungsende der PV-Freiflächenanlagen sind auch evtl. vorhandenen Betonfundamente von den Ständerwerken und eine etwaige Schotterung für die Trafostationen sowie Zuwegungen zu entfernen. Nach dem bodenschonenden Rückbau der PV-Freiflächenanlage ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Ertragspotentials der landwirtschaftlichen Nutzfläche durchzuführen. Ein Gutachten zu den Bodenbeschaffenheiten sowie Bodeneigenschaften (Landschaftspflegerischer Begleitplan) des Projektgebietes liegt uns hier nicht vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Beachtung der jeweiligen DIN-Normen ist bereits Gegenstand des Umweltberichtes. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden um die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes ergänzt. Die Hinweise und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorbereitenden Bauleitplanung. Sie werden an die verbindliche Bauleitplanung und an die Vorhaben- und Erschließungsplanenden Stellen mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.
---	---

2. Erdkabel, die für die Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlagen durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Die Bodenhorizonte sind hierbei zu berücksichtigen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht herzustellen. Nicht mehr gebrauchte Erdkabel sind bodenschonend rückzubauen. 3. Eventuell angrenzende landwirtschaftliche Betriebe sowie Anwohner dürfen durch die Blendwirkung der PV-Freiflächenanlage nicht belästigt werden. Ein entsprechendes Blendgutachten liegt uns hier nicht vor. 4. Die PV-Freiflächenanlagen sollten sich harmonisch in das Landschaftsbild der ostfriesischen Agrarkultur einfügen.	Die Hinweise und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorbereitenden Bauleitplanung. Sie werden an die verbindliche Bauleitplanung und an die Vorhaben- und Erschließungsplanenden Stellen mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet. Die Erstellung des Blendgutachtens ist keine gegenständliche Forderung der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und bei der nachgelagerten Vorhabenplanung beachtet.
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	02.05.2025
Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden im Teilgeltungsbereich Nr. 2 berührt. Dieser Bereich befindet sich östlich der Bundesstraße 72 (B72). Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange zu berücksichtigen. Aufgrund der räumlichen Nähe des Teilgeltungsbereichs Nr. 2 zur B72 ist	Die Ausführungen und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine

in den nachgelagerten (Genehmigungs-) Verfahren eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B72 auszuschließen. Mit Bezug auf Punkt 6.0 der Begründung soll die verkehrliche Erschließung des vorgenannten Teilgeltungsbereichs über die Gemeindestraße Südermoorweg erfolgen. Zufahrten zur B72 sind nicht vorgesehen und können von hier auch nicht in Aussicht gestellt werden. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Auseinandersetzung erfolgt in der weiterführenden Planung. Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen und bei der nachgelagerten Vorhabenplanung beachtet. Die Samtgemeinde stellt die rechtskräftige Planung nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung.
9. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	29.04.2025
Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 20.12.2023, Nds. MBl. Nr. 48/2023): Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: - Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Boden, Grundwasser (WSG Schutzzzone IIIB) und Oberflächengewässer gelangen. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10. Ostfriesische Landschaft	06.05.2025
Gegen die 64. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Es befindet sich ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen, welcher gemäß den nebenstehenden Informationen redaktionell überarbeitet wird. Es befindet sich ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen, welcher gemäß den nebenstehenden Informationen redaktionell überarbeitet wird.
11. Sielacht Stickhausen	15.04.2025
Gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen seitens der Sielacht Stickhausen keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß Satzung der Sielacht Stickhausen müssen die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,0 m Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, Bauwerken und Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft freigehalten werden. Das gilt auch für Kompensationsmaßnahmen. Bei Gewässerkreuzungen mit Kabeln etc. gilt eine Mindestüberdeckung von 1,5 m unter stichfester Gewässersohle. Hierfür sind entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Gewässereigentümer zu schließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die vorbereitenden Bauleitplanung. Der Anregung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, spätestens im Entwurf, Rechnung getragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung.
12. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	06.05.2025
Sofern bei der weiteren Planung die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung der maximalen Blendwirkung, welche in Kapitel 3.1.1 des Vorentwurfes vorgeschlagen werden, berücksichtigt werden, bestehen von hier	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die vorbereitende Bauleitplanung.

aus keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung der 64. F-Planänderung.	
Um weitere Beteiligung in den Verfahren wird gebeten.	Das Gewerbeaufsichtsamt wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

16.2 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-PV": Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2026/074

Sachverhalt:

Nachdem über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschlossen wurde, ist nunmehr über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zu entscheiden.

Das Planungsbüro Diekmann Mosebach und Partner hat für diese Beteiligungsschritte den Entwurf des Planes mit Stand vom 11.06.2026 und der Begründung sowie des Umweltberichtes - jeweils mit Stand vom 11.06.2026 - vorbereitet.

Die Entwurfsunterlagen beziehen sich nur noch auf den Teilbereich in der Mitgliedsgemeinde Hesel.

Die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen haben gezeigt, dass sich die ursprünglich in der 64. FNP-Änderung ebenfalls vorgesehenen Bereiche in den Mitgliedsgemeinden Firrel und Brinkum kurzfristig nicht realisieren lassen.

Daher sind diese Bereiche nicht mehr Gegenstand der hier vorgelegten Entwurfsplanung.

Eine Abstimmung mit dem Landkreis Leer wurde durch das Planungsbüro angestoßen. Sofern sich aus diesem Austausch noch Änderungsbedarfe an den Entwurfsunterlagen ergeben, werden diese nach Beschlussfassung eingearbeitet.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der ursprünglich im Rahmen der 64. FNP-Änderung vorgesehene Teilbereich in Firrel wird aus dem weiteren Verfahren zur 64. FNP-Änderung herausgenommen (für den Teilbereich in Brinkum liegt ein solcher Beschluss bereits vor).

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Dem vom Planungsbüro Diekmann Mosebach und Partner vorgelegten Entwurf für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11.06.2026 und der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 11.06.2026 wird zugestimmt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Diekmann Mosebach und Partner vorgelegten Entwurfsunterlagen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11.06.2026 und der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 11.06.2026 durchzuführen.

16.3 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Brinkum - nördlich der B436":

Aufstellungsbeschluss

Vorlage: SG/2025/628

Sachverhalt:

Die Gemeinde Brinkum plant nördlich der Bundesstraße 436 die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. BR 05 aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auch auf eine angrenzende Wohnsiedlung, die bisher unbeplant ist.

Die für das Gewerbegebiet vorgesehenen Flächen werden im aktuellen FNP als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerbegebietes ist folglich eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel erforderlich.

Zum Auftakt des Verfahrens sollte ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

17 Zusammenschreibung des Flächennutzungsplanes

Vorlage: SG/2026/064

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch kann die Gemeinde bestimmen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die letzte Änderung erhalten hat, neu bekannt zu machen ist.

Der Samtgemeinderat hat im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes am 24.09.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der 50. Änderung neu bekannt zu machen.

Mit den Planungsleistungen zur Erarbeitung der Zusammenschreibung und der Neubekanntmachung wurde das Planungsbüro Buhr beauftragt.
Das Planungsbüro hat die Arbeiten an der Zusammenschreibung inzwischen abgeschlossen.

Nach dem Beschluss vom 24.09.2024 sind noch die folgenden Änderungen des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden:

- 60. Änderung (HO 06, „Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“)
- 61. Änderung (NE 07, „Stielkamperfehn-Mitte“)
- 62. FNP-Änderung (NE 06, „Schulstraße Südwest“)
- 63. Änderung (HO 09, „Feuerwehr Holtland“)

Diese Änderungen sollten in der Neubekanntmachung berücksichtigt werden, damit diese den aktuellsten Stand der Änderungsverfahren abbildet.
Hierfür ist ein neuer Beschluss erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (21 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel ist gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch in der Fassung, die er nach der genehmigten 63. Änderung erfahren hat, neu bekanntzumachen.

18 Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2026/052

Sachverhalt:

Die aktuelle Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Hesel stammt aus dem Jahr 1999 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 17/1999 vom 15.09.1999). Auf Grundlage eines Satzungsmusters des Niedersächsischen Städte- und Gemeinde-bundes wurde eine Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung vorbereitet.

Das Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung aus dem Jahr 2013 wurde mit Hilfe eines eigens von den kommunalen Spitzenverbänden dafür gegründeten Arbeitskreises aus Praktikerinnen und Praktikern überarbeitet und weist den Rechtsstand Januar 2025 auf. Die Mustersatzung ist mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung abgestimmt.

Eine Synopse war aufgrund des Änderungsumfangs nicht möglich. Die Änderung wurde ausführlich im Team besprochen und daraufhin ohne eine vorherige Synopse vorbereitet.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (21 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), in der jeweils aktuellen Fassung, i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), in der jeweils aktuellen Fassung, i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

IV. Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 23 Datenschutz
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen,
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Pumpstationen, soweit sie nicht von Abs. 6 a) erfasst sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der

- Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der

Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Wenn ein Entwässerungsantrag erforderlich ist, ist der Entwässerungsantrag bei der zuständigen Samtgemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. Liegt bei der für den Entwässerungsantrag und der für die Baugenehmigung/die Bauanzeige zuständigen Behörde keine Behördenidentität vor, sind die Anträge bei der jeweils zuständigen Behörde zeitgleich vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden, und
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drainwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die, in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
- (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße

Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von August 2019, Teil 30 von Februar 201250 und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens nach 20 Jahren auf Dichtheit nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers, erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder die Beauftragten der Samtgemeinde sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (bspw. keine Überbauung, Überpflanzung etc.).

- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten sind zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 2 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils aktuellen Fassung), verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 165 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 265 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht bzw. nicht rechtzeitig beantragt;
 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder diese nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 8. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 9. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 12. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

- (1) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde im Intranet archivmäßig gesichert

und verwahrt und können dort während der Dienststunden der
Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der jeweils aktuellen Fassung, erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in der jeweils aktuellen Fassung, erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Samtgemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:
 - a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
 - e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
 - f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - i) die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
 - Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S.2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
 - Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,

- beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
- andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

(5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde unter <https://rathaus.hesel.de/Datenschutz> abrufbar.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.1999 außer Kraft.

Hesel, den 16.06. 2026

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

19 Anträge

19.1 Antrag SPD/AWG Gruppe der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2026/075

Sitzungsverlauf:

Nach Einbringung des Antrages durch die SPD/AWG-Gruppe wird der Antrag einstimmig (16 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen) an den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau verwiesen.

20 Anfragen

Herr Erwin Köster fragt an, wie viele Personen die Samtgemeinde Hesel als Arbeitgeber seit 11/2021 verlassen haben.

Anmerkung der Niederschriftenführung:

Beendigung Arbeitsverhältnis				
Art der Beendigung	Anzahl	FB 1	FB 2	FB 3

Abkehr auf eigenen Wunsch der/des Beschäftigten	43	5	29	9
Beginn der Altersrente	11	3	5	3
Ausscheiden durch Tod	1	1	0	0
Austritt in den Vorruhestand	1	0	1	0
Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	4	0	3	1
Einvernehmliche Beendigung	3	1	1	1
Ende der Ausbildung ohne Übernahme wegen Abkehr auf eigenen Wunsch	2	2	0	0
Keine Übernahme nach Ende der Probezeit	4	0	2	2
Ende des Zeitvertrages (z.B. Krankheitsvertretung oder Saisonarbeit)	17	0	6	11
Kündigung der/des Beschäftigten innerhalb der Probezeit	5	0	2	3
Fristlose Kündigung seitens des Arbeitgebers	2	0	2	0
Summe	93	12	51	30

21 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

22 Schließung der Sitzung

Frau Nonte bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die öffentliche Sitzung des Rates um 20:29 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzende

Protokollführer

Melanie Nonte

Joachim Duin